

Haushaltssatzung der Gemeinde Köthel/Stormarn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	628.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	596.600 €
einem Jahresüberschuss von	31.400 €
einem Jahresfehlbetrag von	€

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	618.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	638.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	216.300 €

festgesetzt.

§2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,23

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €.

§5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit

Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen.

b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

Köthel, den 11.03.2024

(Siemers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.